

## Regierungsentwurf

### **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87 und 125d)**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Dezember 2007 die derzeitige Form der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die aus örtlichen Agenturen für Arbeit und den jeweiligen Kommunen gebildeten Arbeitsgemeinschaften für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Gestaltung eine vom Grundgesetz nicht zugelassene Form der Mischverwaltung. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2010 eine verfassungskonforme Regelung zu finden.

#### **B. Lösung**

Die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Arbeitsgemeinschaften hat sich bewährt. Sie bietet beiden zuständigen Trägern die Möglichkeit, ihre Kompetenzen bei der Durchführung der Aufgabe einzubringen. Die Zusammenarbeit gewährleistet die Betreuung und Leistungserbringung aus einer Hand und soll daher fortgeführt werden. Mit dem Gesetzentwurf werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die Zusammenarbeit über 2010 hinaus fortgeführt werden kann.

Die Änderungen sollen auch sicherstellen, dass diejenigen Kommunen, die die Grundsicherung für Arbeitsuchende vollständig in eigener Zuständigkeit durchführen (zugelassene kommunale Träger), diese Aufgabe auch nach 2010 wahrnehmen dürfen. Damit wird auch für sie eine sichere Rechtsgrundlage geschaffen. Die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger und der Umfang der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben sollen jedoch nicht erhöht werden. Für Änderungen, die sich infolge von Gebietsreformen in den Bundesländern ergeben können, sollen Anpassungen des Zuständigkeitsbereiches zugelassener kommunaler Träger durch einfaches Gesetz möglich sein.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die Änderungen ermöglichen die Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2007 aufgestellten Vorgaben zur organisatorischen Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) im einfachen Recht. Die Kosten für die Umstellung hängen von der einfachgesetzlichen Ausformung der Verfassungsänderung ab und sind noch nicht bezifferbar.

#### **E. Sonstige Kosten**

Keine.

## **F. Bürokratiekosten**

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

# Regierungsentwurf für ein

## Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87 und 125d)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

### Artikel 1

#### Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..... (BGBl. I S. ....) wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 87 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende können Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirken. Die gemeinsamen Einrichtungen stehen unter der Aufsicht des Bundes. Das Nähere, insbesondere zur Organisation, zum Verwaltungsverfahren, zur Wahrnehmung von Dienstherrenbefugnissen sowie zur Aufsicht und Rechnungsprüfung regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Gemeinden und Gemeindeverbänden dürfen durch Bundesgesetz Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung übertragen werden.“

2. Nach Artikel 125c wird folgender Artikel 125d eingefügt:

#### „Artikel 125d

Gemeinden und Gemeindeverbände, die am 31. Dezember 2010 zur Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen sind, können die Aufgaben auch über diesen Zeitpunkt hinaus wahrnehmen; Artikel 87 Abs. 2a Satz 4 findet Anwendung. Der Bund trägt die Ausgaben, die sich aus der alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeben und übt die Aufsicht über die Erfüllung der an Stelle der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben aus. Im Übrigen gilt Artikel 84 Absatz 3 bis 5. Das Nähere, auch zum Widerruf und zu Fällen von Gebietsänderungen, regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird im gesetzlichen Regelfall von Arbeitsgemeinschaften durchgeführt, die die örtlichen Agenturen für Arbeit und der jeweils zuständige kommunale Träger auf der Grundlage von § 44b SGB II zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung gebildet haben. Mit seinem Urteil vom 20. Dezember 2007 hat das Bundesverfassungsgericht diese Form der Gesetzesdurchführung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Das Bundesverfassungsgericht sieht darin eine vom Grundgesetz nicht zugelassene Form der Mischverwaltung. Die für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärte Vorschrift, § 44b SGB II, bleibt bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar. Dem Gesetzgeber ist jedoch aufgegeben, bis zum Ablauf der Übergangsfrist eine verfassungskonforme Regelung zu finden.

Die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Arbeitsgemeinschaften hat sich bewährt. Beide zuständigen Leistungsträger können dabei ihre Kompetenzen bei der Wahrnehmung der Aufgabe einbringen. Die Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen gewährleistet die Betreuung und Leistungserbringung aus einer Hand, sie soll daher fortgeführt werden. Der Gesetzentwurf schafft dafür die verfassungsrechtlichen Grundlagen. Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern oder den nach Landesrecht zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden wird als eine zulässige Form der Verwaltungsorganisation zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ins Grundgesetz aufgenommen. Dies stellt sicher, dass die Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen über 2010 hinaus auf der Grundlage eines einfachen Gesetzes fortgeführt werden kann. Entsprechend der überwiegenden Finanzierungsverantwortung des Bundes, der bei der bisherigen Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften 87,4 % der Verwaltungskosten trägt, unterstehen die gemeinsamen Einrichtungen der Aufsicht des Bundes. Klarstellend wird geregelt, dass den Kommunen als Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch weiterhin durch Bundesgesetz Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung übertragen werden können.

Näheres zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtungen kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

Daneben wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende von bestimmten Kommunen auf Grund einer gesetzlichen Experimentierklausel befristet bis 31. Dezember 2010 vollständig in eigener Zuständigkeit durchgeführt (sog. zugelassene kommunale Träger). Der Entwurf stellt sicher, dass sie diese Aufgabe auch nach 2010 wahrnehmen dürfen. Dazu wird geregelt, dass die derzeitigen zugelassenen kommunalen Träger die Grundsicherung für Arbeitsuchende unbefristet weiter durchführen dürfen. Ihnen können insoweit durch Bundesgesetz Aufgaben übertragen werden. Die Regelung erfasst die am 31. Dezember 2010 zugelassenen kommunalen Träger. Ihre Zahl soll nicht erhöht werden können. Für Änderungen, die sich infolge von Gebietsreformen in den Bundesländern ergeben können, sollen durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Anpassungen des Zuständigkeitsbereiches zugelassener kommunaler Träger geregelt werden können.

Die Finanz- und Aufsichtsbeziehungen zwischen Bund und zugelassenen kommunalen Trägern werden geregelt. Der Bund trägt, wie bisher, die Ausgaben aus der alleinigen Aufgabenwahrnehmung. Korrespondierend dazu erhält er die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger.

### **B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1:****Zu Nummer 1 (Artikel 87)**

Die Bestimmung erlaubt die Ausführung von Bundesgesetzen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in gemeinsamen Einrichtungen von Bund und Ländern oder den nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Insoweit wird Mischverwaltung zugelassen.

Dabei trifft die Regelung keine Bestimmung darüber, in welcher Form die Zusammenarbeit zu erfolgen hat.

Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtungen obliegt dem einfachen Recht. Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, werden Fragen wie die der Errichtung, der Organisation, des Personals, des Haushalts, der Rechnungsprüfung sowie das Verwaltungsverfahren geregelt. Zum Regelungsumfang gehören auch die Übertragung bestimmter Dienstherrnbefugnisse zur Ausübung personalrechtlicher Kompetenzen des Geschäftsführers, die Einrichtungen von Personalvertretungen und die Anwendung des Bundespersonalvertretungsrechts.

Die gemeinsamen Einrichtungen stehen unter der Aufsicht des Bundes. Dies entspricht der weit überwiegenden Tragung der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus Bundesmitteln. Dies schließt nicht aus, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechts- und Fachaufsicht über ihre Aufgabenerfüllung gegenüber der gemeinsamen Einrichtung führen. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass das Letztentscheidungsrecht über die von ihnen zu erbringenden Leistungen und die Verantwortung für die rechtmäßige Leistungserbringung jeweils bei den Leistungsträgern der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen müssen. Die nähere Ausgestaltung der Aufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen obliegt dem ausführenden Bundesgesetz.

Die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die genannten Einrichtungen ist kein Vollzug von Bundesrecht durch die Länder, so dass der Anwendungsbereich des Art. 84 nicht eröffnet ist. Vielmehr handelt es sich um eine neue, durch die Änderung des Grundgesetzes legitimierte Verwaltungsform. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Kommunen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterhin auch durch Bundesgesetz Aufgaben übertragen werden können. Art. 84 Abs. 7 findet insoweit keine Anwendung.

**Zu Nummer 2 (Artikel 125d)**

Die Vorschrift ermöglicht die Fortführung der Aufgabenwahrnehmung durch die zugelassenen kommunalen Träger. Damit können die zugelassenen kommunalen Träger über den bisher in der gesetzlichen Experimentierklausel des § 6c Abs. 5 SGB II festgelegten Zeitpunkt hinaus die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein durchführen. Die bisher zugelassenen Träger bleiben weiter zugelassen. Die Zulassung bleibt auf diejenigen beschränkt, die am 31. Dezember 2010 - dem Ende der nach geltendem Recht vorgesehen Zulassung - die Aufgaben allein wahrgenommen haben.

Abweichend von Art. 84 Abs. 1 Satz 7 können Gemeinden und Gemeindeverbänden weiterhin auch durch Bundesgesetz Aufgaben übertragen werden. Damit wird ein Gleichklang zwischen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Bund und Kommunen gemäß Art. 87 Abs. 2a und der alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch die zugelassenen kommunalen Träger hergestellt.

Abweichend von Art. 104a Abs. 5 trägt der Bund auch die Verwaltungskosten bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Soweit die zugelassenen kommunalen Träger Aufgaben wahrnehmen, die dem Bund oder einer dem Bund nachgeordneten Behörde zugeordnet sind, übt der Bund die Aufsicht über die sachgerechte und rechtmäßige Aufgabenerfüllung aus. Damit werden Einwirkungsbefugnisse vorgesehen, die der Finanzierungsverantwortung des Bundes gerecht werden.

Nur soweit kommunale Aufgaben durchgeführt werden, handelt es sich bei der Aufgabenwahrnehmung der zugelassenen kommunalen Träger um landeseigenen Vollzug von Bundesrecht. Es wird klargestellt, dass der Bund insoweit die Aufsichtsbefugnisse nach Artikel 84 Abs. 3 bis 5 hat.

Das Nähere, auch zum Widerruf der Zulassung und zu Fällen von Gebietsänderungen, regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

#### **Zu Artikel 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

#### **C. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Durch das Gesetz werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 zur organisatorischen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende umzusetzen. Dauerhafte Mehr- oder Minderausgaben sind nicht zu erwarten.

#### **D. Kosten- und Preiswirkungsklausel**

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **E. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

#### **F. Bürokratiekosten**

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

#### **G. Vereinbarkeit mit EU-Recht**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.